

Kriegswaisen.

Weihnachten naht wieder, aber eine Weihnacht inmitten der tobenden Schrecken des Weltkrieges. Voll Wehmut schauen wir da die Kleinen, deren Vater weit draußen im Feld steht in dieser heiligen Nacht. Wehmutsvoller noch gedenken wir der vielen, die zum erstenmal als Waisen hintraten zur Krippe des göttlichen Kindes, deren Vater auf dem Kampffeld einging zum ewigen Weihnachtsfrieden. Viel fleißige, liebende Hände rühren sich und sollen sich auch rühren, um bedürftigen Kriegerkindern der Zeiten Ungunst zum Troß eine fröhliche Weihnacht zu bieten. Aus dem gleichen Geist wohlthuender Liebe sind z. B. die Vertreter der Berliner Kaufleute und Wohlfahrtsorganisationen übereingekommen, auch in diesem Jahre Weihnachtsbescherungen zu bedenken und zu fördern. Und wir möchten wünschen, daß sich ihre Geschenke nicht allzu ängstlich an den Begriff der nützlichen Gaben halten, und dieses nicht nur im Interesse unserer heimischen Spielwarenindustrie, sondern auch der leuchtenden, unschuldigen Kinderfreude. Für das christliche Empfinden ist ja Weihnacht der Sonnenstrahl in finsterner Nacht. Dunkle Nacht und tiefe Schatten senkten sich auf nur allzu viele junge Herzen. Der unerbittliche Krieg hat so manchem Kind den Vater genommen oder ihn gebrochen und sieh wieder heimgeführt. Diese Schatten sollten wir heben, wenigstens sie verklären durch tatkräftige Hilfe und wirksamen Trost. Freilich ist das eine Aufgabe, die sich nicht auf eine Bescherung beschränken darf. Weit über die kurzen Weihnachtstage hinaus ruft sie alle Kreise der Kinder- und Jugendfürsorge und -pflege auf den Plan, ihr Bestes zu tun zum Wohl der Waisen des Krieges.

Kriegszeiten waren es auch ehemals, die der Waisenfürsorge so manche neue Anregung und neuen Ansporn brachten. So entstand nach den Befreiungskriegen die weithin bekannte Anstalt Falks, der Lutherkhof bei Weimar. Das Haus trug die bezeichnende Inschrift: „Nach den Schlachten von Jena, Ulzen und Leipzig erbauten die Freunde in der Not durch 200 gerettete Knaben dieses Haus dem Herrn zum Dankaltar.“ Nach Uhlfhorn geht das Aufblühen der protestantischen Rettungshäuser, das von Beuggen bei Vörrach ausging oder doch reich befruchtet wurde, ebenfalls

zurück auf die Not der Befreiungskriege. Ähnliches können wir in der Geschichte der katholischen Waisenpflege feststellen; nur gehen hier die Anfänge der neuen Entwicklung bis ins 16. Jahrhundert zurück. Am Anfang der neuzeitlichen katholischen Waisenpflege steht selbst ein Kriegsmann. St Hieronymus Amiliani, Kommandant im Dienste der Republik Venedig, wurde nach seiner Rückkehr aus harter Gefangenschaft der Vater ungezählter Kriegswaisen, Opfer der lombardischen und venetischen Kriege. Von ihm nahm die Genossenschaft der Somascher ihren Ausgang, die, benannt nach ihrem Hauptsitz in der Nähe von Bergamo, sich vorwiegend der Waisenpflege widmete. Einen großen Freund und Förderer fand Amiliani in Kardinal Carassa, dem späteren Papst Paul IV. Durch Carassas Bemühungen kam der Orden nach Rom, wo die offene Waisenpflege durch Kardinal de Cupis und Paul III. bereits eine gewisse Organisation erhalten hatte. Auch dieser Fortschritt muß und darf als Kriegsfolge gelten, dem die schweren Kriegsläufe der Regierung Clemens' VII. mit dem furchtbaren Sacco di Roma, der Brandschatzung Roms durch Spanier und Landsknechte, unmittelbar vorausgingen.

Die großen Maßnahmen der Vorzeit tragen überwiegend den Charakter der Rettung aus offener Not. Unsere Zeit, die dank einem weit vorgeschrittenen Geschichtsstudium mehr denn je aus der Erfahrung vergangener Zeiten schöpfen kann, möchte lieber durch vorbauende Arbeit dem Eintritt der Not die Tore möglichst verschließen. Sie möchte Mittel und vor allem helfende Kräfte in Bereitschaft stellen zu planmäßiger, vorbedachter Arbeit. Dieser schützenden Waisenpflege bedarf unsere Zeit vor allem.

Waisen im Sinne der schützenden Pflege sind alle, die der elterlichen Sorge aus irgendwelchem Grunde entbehren müssen, sei dieser Grund nun Tod, sei er wirtschaftliche Not, sei er Leichtsinn oder selbst Laster der Eltern. Freilich wird in der Durchführung diese vorsorgende Waisenpflege oft in Rettungsarbeit übergehen, da die Waisen naturgemäß den Einflüssen, die einer geordneten Erziehung und Leitung entgegenwirken, in verstärktem Maße ausgesetzt sind. Aber auch hier bleibt der Grundsatz möglichst frühzeitiger vorbeugender Hilfe bestehen.

So sicher es ist, daß die Zahl der fürsorgebedürftigen Kinder gewaltig anschwellen wird, ebenso schwer ist es, jetzt schon einen auch nur annähernd genauen Überschlag zu machen. Feste, statistisch ermittelte Angaben haben wir selbst für den Friedensstand nur bezüglich der Vaterwaisen und Doppelwaisen, deren Anzahl im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur Hinter-

Bliebenenversicherung im Jahre 1907 ermittelt wurde. Hiernach wurden 1907 im Deutschen Reich gezählt 1 123 542 Vaterwaisen, von denen 106 768 auch zugleich keine Mutter mehr hatten, also Vollwaisen waren. Die Statistik erstreckte sich über alle noch Unberechelichten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Bedenkt man, daß fünf bis sechs Millionen deutscher Männer zu den Waffen gerufen sind und größtenteils im Felde stehen, so wird man beim Durchschnittsheiratsalter des Mannes von 29 Jahren wohl mit einer Vermehrung der Vaterwaisen um Hunderttausende rechnen müssen. Und wenn die Zahl der Mutterwaisen auch hinter jener der Vaterwaisen zurücksteht, so wird doch mancher Wehrmann, der draußen fällt, zu Hause kleine Waisen lassen¹. Freilich wird für manche der Kinder, die den Vater verloren haben, die Mutter oder nächste Verwandte einen völlig ausreichenden Ersatz gewähren, so daß fremde Fürsorge nicht in Anspruch genommen wird. Dafür wird aber durch den Krieg die Zahl der „armen Kinder“, deren Eltern aus irgend einem Grunde ihren Elternpflichten nicht nachkommen können bzw. nicht nachkommen, ganz bedeutend vermehrt werden. Hierher gehören, solange der Krieg noch dauert, ungezählte Kinder, deren Vater im Felde steht, deren Mutter aber nicht zugleich den Vater- und Mutterpflichten gewachsen ist. Auch nach dem Kriege werden die Reihen dieser Kinder sich nicht allzusehr lichten. Denn wie viele Krieger werden durch ihre Verwundungen, durch Krankheit und Siechtum erwerbsbeschränkt, selbst erwerbsunfähig werden! Selbst bei größter Sorgfalt wird es unmöglich sein, alles Elend und alle Not zu verhüten. In vielen Fällen wird der Zusammenhang zwischen Kriegsdienst und Krankheit nur schwer festzustellen sein. Bei andern wieder wird die Art der Verwundung oder Erkrankung den Vater in der nötigen Sorge um die Kinder, in seiner Erziehungstätigkeit, schwer hemmen und hindern. Zu allem hin läßt sich jetzt noch kaum vorher sagen, wie sich das Wirtschaftsleben unmittelbar nach dem Kriege gestalten wird. Hand in Hand mit der Erwerbsbeschränkung des Mannes pflegt aber leider nur zu oft ver-

¹ Nicht ohne Interesse dürfte in diesem Zusammenhang eine Notiz sein, die sich bei Gérando-Buß, System der gesamten Armenpflege, findet: Im Jahre 1760/61 öffnete die Körperschaft, welche in London das Armenspital leitet und unterhält, die Pforten dieser Anstalten den Kindern der Soldaten, welche in dem teutschen Kriege gefallen waren; die meisten waren Waisen von Soldaten, die in der Schlacht von Minden gefallen waren. Anfangs wurden solche von 4 bis 12 Jahren aufgenommen; allein bald schon mußte man sich wegen des großen Zubrangs auf Kinder bis zu 5 Jahren beschränken.

mehrte Erwerbstätigkeit der Frau und Mutter zu gehen. Mutterarbeit außerhalb des Hauses ist aber fast immer gleichbedeutend mit Erziehungs-schädigung.

Während so in vielen Fällen die sorgende, schützende Tätigkeit durch den Krieg und seine Folgen gehemmt wird, vermehrt er andererseits die Schutz- und Erziehungsbedürftigkeit der Jugend. Nach dem Kriege von 1870/71 war ein Steigen der Roheits- und Sittlichkeitsdelikte festzustellen. Nach dem kubanischen Krieg sollen die Straffälle der Jugendlichen nach anfänglichem Rückgang um so stärker wieder angewachsen sein. Daß der Krieg, und sei er noch so gerecht, allzu leicht verroht, liegt ja auf der Hand. Die kleinen Unglücksfälle beim Spielen der Kinder sind mehr oder weniger harmlose Vorboten dieser Erscheinung. Viele hält es nicht mehr bei treuer, ständiger Arbeit. Selbst die so wünschenswerte Ausbildung unserer Jungmannschaft kann, wie das schon entsprechende Erfahrungen in der Friedensjugendpflege lehrten, empfindlich vom ernststen Berufsstreben und Arbeiten abziehen. Dies wird um so mehr der Fall sein, wenn, wie hier und dort geklagt wird, die geistige Jugendpflege nicht genügend beachtet oder sogar brach gelegt wird. Gewiß geht eine gewaltige Welle hoher Begeisterung durch unser Volk. Aber jede Welle wirft zugleich losen, leichten Schaum in die Höhe. Es wird wenigstens noch abzuwarten sein, ob das Urteil des bekannten Jugendrichters Landsberg zutrifft: „Von Nebenerscheinungen abgesehen, werden durch den Krieg die materiellen Ursachen der Verwahrlosung vermehrt, die sittlichen vermindert.“ Die Möglichkeit vermehrter sittlicher Gefahren besteht gewiß, und sie allein ist Grund genug, an entsprechende Abwehr zu denken.

Der Vater ist dem Kind Ernährer und Erzieher. Unterhalt und Erziehung muß deshalb dem durch den Krieg zeitweise oder gar ständig vaterlos gewordenen Kinde gesichert werden. Die Lösung der Erziehungsaufgabe setzt die Sicherstellung hinreichenden Unterhalts voraus. Es kommen bezüglich dieser materiellen Fürsorge drei Gesichtspunkte in Betracht: 1. die Unterstützung während der Abwesenheit des Vaters, einer durch den Krieg verursachten Arbeitslosigkeit u. a.; 2. Erwerbsbeschränkung des Vaters durch eine infolge des Krieges herbeigeführte Dienstbeschädigung (Verwundung oder Krankheit); 3. Ableben des Vaters im Kriege oder infolge des Krieges. Da der Krieg im Namen des Reiches geführt wird, so ist es auch selbstverständlich, daß das Reich an erster Stelle die Sorgepflicht für die Opfer des Krieges hat. Die Anerkennung dieser Sorge-

pflcht kommt denn auch in einer Reihe von Reichsgesetzen zum Ausdruck, über die im Anschluß an die erwähnten Gesichtspunkte ein kurzer Überblick gegeben sei.

Die Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen findet ihre grundlegende Regelung in dem Gesetz vom 28. Februar 1888, einschließlich des Ergänzungsgesetzes vom 4. August 1914. Die gesetzlichen Mindestbezüge betragen für die Ehefrau monatlich 9 *M*, vom November bis April einschließlich 12 *M*, für jede andere unterstützungsberechtigte Person, also vor allem die Kinder unter 15 Jahren, monatlich 6 *M*¹. Die Zuwendung der Unterstützung setzt den Nachweis der Bedürftigkeit voraus. Wenn dieser Nachweis auch sehr weitherzig gehandhabt wird und der Unterstützung keineswegs den Charakter oder gar die Folgen einer Armenunterstützung verleiht, so werden doch Stimmen laut, die eine Änderung dieser Bestimmung fordern. Mit Rücksicht auf die Kinder ist die Forderung nach erhöhten Mindestleistungen von größerer Wichtigkeit. Wenn auch eine große Anzahl von Stadtgemeinden erhebliche Zuschläge, bis zu 100 Prozent und mehr, zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen gewährt, so wäre doch eine einheitliche Regelung, unter Anpassung an die Ortsverhältnisse, ohne Zweifel wünschenswert. Der von einer Hamburger Kommission geforderte Mindestsatz von 10 *M* für jedes Kind monatlich erscheint wenigstens für städtische und industrielle Verhältnisse als durchaus berechtigt. Wichtig ist ferner, daß auch für Jugendliche über 15 Jahren, soweit sie vom Einberufenen unterhalten wurden, im Bedürfnisfall Unterstützung gezahlt werden muß. Dies gilt vor allem für Schüler, Lehrlinge ohne Vergütung oder Kostgeld und Kranke. Neu ist die Bestimmung, daß auch unehelichen Kindern die Unterstützung gewährt werden muß, soweit die Unterhaltspflicht des Eingezogenen rechtlich festgestellt ist. Zu diesen gesetzlichen Leistungen und den Zuschlägen der Gemeinden treten dann noch die mannigfachen Unterstützungen seitens privater Betriebe und Unternehmungen oder Vereine bzw. Verbände. Im einzelnen unterliegen sie natürlich sehr verschiedener Beurteilung.

War so für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer wenigstens in etwa gleich zu Anfang gesorgt, so traf die große Arbeitslosigkeit der ersten

¹ Zu diesem Gesetz wie auch zum Militär-Hinterbliebenengesetz vergleiche man bezüglich der Einzelheiten das vorzügliche Schriftchen: Was man während der Kriegszeit von den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen wissen muß. Von Dr. A. Salzgeber und Dr. L. Zach. Berlin 1914, Germania.

Wochen die zurückgebliebenen gewerblichen Arbeiter, aber auch viele Angestellte und kleine Selbständige um so härter. Es ist gewiß eine der erfreulichsten Erscheinungen unseres Volkslebens, daß es durch Zusammenarbeit der verschiedensten Faktoren gelungen ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit der eigentlichen Krise Herr zu werden. Die jüngsten Erklärungen des Reichskanzlers lassen hoffen, daß unter dem harten Druck der Not die Lösung des schwierigen Problems der Arbeitslosen mit neuem Eifer in Angriff genommen wird. Zur Stunde freilich hatten gerade die kinderreichsten Familien am schwersten zu leiden. Hier konnte nur die Privatwohlthätigkeit notdürftig Abhilfe schaffen.

Weiterfassend, über den Notstand des Augenblicks hinausblickend, ist die Frage nach der Unterhaltungsmöglichkeit der Kinder der Kriegsinvaliden, jener täglich sich mehrenden tapfern Schar, die ihre gesunde Arbeitskraft dem Vaterland zum Opfer gebracht hat und nun teilweise oder auch völlig erwerbsbeschränkt ist. Es kommen hier die beiden Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 in Betracht über die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und der kaiserlichen Schutztruppen und über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw.¹ In beiden Gesetzen ist zu unterscheiden: Pension bzw. Militärrente, Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage. Die Pension der Offiziere bei Verwundung oder Dienstbeschädigung beträgt danach ein Drittel bis drei Viertel des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Friedensstelle, die der zuletzt innegehabten Kriegsstelle entspricht; die Verstümmelungszulage, beim Verlust von Gliedmaßen, Gehör oder Gesicht, 900—1800 *M*; die Kriegszulage bei dem Einkommen bis zum Hauptmann I. Klasse einschließlich 1200 *M*, falls die Pension von höheren Dienst Einkommen berechnet wird, 720 *M*. Erreicht das Einkommen nicht 3000 *M*, so wird es kraft der Alterszulage nach Vollendung des 55. Jahres oder bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf diesen Betrag erhöht. Bei den Unterklassen tritt die Rentenberechtigung ein bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 10 %. Je nachdem es sich um völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit handelt, wird Voll- oder Teilrente gewährt. Den Berechnungen werden im allgemeinen die Bestimmungen bei Durchführung der Unfallversicherung zu Grunde gelegt. Die Vollrente beträgt

¹ Eine kurze Übersicht bietet: Erzberger, Was man von dem neuen Militärpensionsgesetz wissen muß. Berlin 1907, Germania.

für den Feldwebel 900 *M*, einen Sergeanten 720 *M*, Unteroffizier 600 *M* und Gemeinen 540 *M*. Die Verstümmelungszulage beim Verlust eines Gliedes bzw. des Gehörs monatlich 27 *M*, beim Verlust des Gesichtes bzw. zweier Glieder monatlich 54 *M*. Zu Rente und gegebenenfalls der Verstümmelungszulage tritt dann noch die Kriegszulage von monatlich 15 *M*. Die Alterszulage ist unter denselben Voraussetzungen wie bei den Offizieren auf 600 *M* festgesetzt. Bei einer großen Zahl der Mannschaften werden auch noch Bezüge der Invalidenversicherung ergänzend eingreifen. Wenn diese Renten auch für den Bedigen genügend erscheinen mögen, so können für eine Familie, deren Ernährer dazu noch siech oder krüppelhaft ist, dieselben kaum als hinreichend gelten. Es ist ja auch zu beachten, daß es sich meistens um junge Familien handeln wird, deren Kinder noch für Jahre auf das Elternhaus angewiesen sind. Vielleicht ließe sich hier durch eine Kinderrente nach dem Vorbild der Invalidenversicherung einigermaßen Abhilfe schaffen.

Die Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder, die wir im Militärpensionsgesetz besonders mit Rücksicht auf die Kriegsinvaliden vermissen, findet sich im Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Von Interesse sind an dieser Stelle vor allem die Bestimmungen über die Kriegsversorgung. Sie wird gewährt, wenn der Versorger gefallen, einer Kriegswunde oder vor Ablauf von zehn Jahren einer sonstigen Kriegsschädigung erlegen ist. Berechtigt sind Witwe, eheliche oder legitimierte Kinder, auf Antrag und im Falle der Bedürftigkeit auch Verwandte aufsteigender Linie. Die Kriegsversorgung wird auch in dem Fall gewährt, daß dem Bezieher eine allgemeine Versorgung (Pension) zusteht, nur sind dann die Bezüge teilweise geringer. Da jedoch die Gesamtsumme beider Renten die Kriegsversorgung naturgemäß stets übertrifft, genügt es, einige Beispiele der Kriegsversorgung selbst anzuführen. Es kommen für uns in Betracht Kriegswittwengeld und Kriegswaisengeld. Letzteres erhöht sich bei Doppelwaisen. Es beträgt z. B. das Kriegswittwengeld für die Witwe eines Leutnants 1200 *M*, eines Feldwebels 600 *M*, eines Unteroffiziers 500 *M*, eines Gemeinen 400 *M*. Das Waisengeld bei Offizierskindern 200 *M* bzw. 300 *M* für eine Doppelwaise, 168 *M* bzw. 240 *M* für die Kinder der Mannschaften der Unterklassen. Im allgemeinen erscheinen diese Bezüge bedeutend günstiger als bei der Invalidenversorgung. So wird es z. B. bei einer Waisenrente von 240 *M* durchaus möglich sein, dem Kinde eine gute Erziehung bzw. Unterkunft zu verschaffen. Da ferner die Unter-

stützung bis zum vollendeten 18. Jahre gezahlt wird, ist auch für die berufliche Ausbildung billig gesorgt. Außerdem kommen ja auch hier noch die Beträge der allgemeinen Versorgung, Zivilpensionen oder der allerdings nicht sehr erheblichen Hinterbliebenenversicherung in sehr vielen Fällen in Betracht, wenn sie auch bei der Beurteilung der allgemeinen Leistungen nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Ohne Zweifel werden, wenn die Zeit dazu gekommen ist, diese Geseze eingehend überprüft und mancherorts verbessert werden. Die Gesellschaft aber muß sich dabei bewußt bleiben, daß sie sich hiermit ihrer Aufgaben gegen die Kriegswaisen noch nicht entledigt hat, sondern gerade deren wichtigste, die Erziehung, noch lösen muß. Zur großen Gruppe der Kriegswaisen, die einer Erziehungshilfe bedürfen, gehören natürlich in erster Linie die Doppelwaisen, die der Krieg geschaffen hat. Es gehören hierher alle, deren Mutter es an Zeit und Geschick gebricht, heranwachsende Söhne und Töchter zu leiten. Auch wird, wie schon betont wurde, der aus dem Felde heimgekehrte Vater seinen Erziehungsaufgaben nicht immer mehr voll gerecht werden können, zumal die Kriegslust selbst sogar über die unmittelbar betroffenen Familien hinaus diese Aufgaben manchmal erschweren wird.

Die Erziehungshilfe kann nun zunächst durch einfache Ergänzung und Unterstützung der Erziehung innerhalb der angestammten Familie, vor allem durch jugendpflegerische Maßnahmen geschehen. Erst wo diese nicht möglich oder nicht ausreichend sind, kommt Trennung von der eigenen Familie und Unterbringung in einer Pflegefamilie, Arbeitsstelle oder Anstalt in Betracht. Jede dieser Unterbringungsmöglichkeiten muß vorhanden sein; sie müssen sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Es kommt nur darauf an, im Einzelfalle die richtige Maßnahme zu treffen. Ungeschulte Hilfskräfte, denen vielleicht reiche Mittel zufließen, sind leicht versucht, sofort zur Anstalt ihre Zuflucht zu nehmen. Es ist dies natürlich das viel einfachere, als selbst die langwierige Verantwortung und Überwachung der ganzen Erziehung zu übernehmen. Freilich können Kriegshilfen, die nur für die Dauer des Krieges voll arbeiten, auch nicht gut anders handeln. Sie erscheinen eben deshalb für die Erziehungsaufgaben weniger geeignet und wecken den wohlberechtigten Wunsch, daß alle derartigen Unternehmen sich mit ihren Kräften, vor allem aber auch mit ihren Mitteln, in den Dienst der altbewährten und erfahrenen Friedensorganisationen stellen wollten.

Selbstverständlich soll mit dem Gesagten die Anstaltserziehung nicht herabgesetzt werden. In vielen Fällen ist sie wünschenswert und er-

fordert. Sie ist notwendig zur vorläufigen Unterbringung, um nach genauer Kenntnis des Kindes eine geeignete Familie ausfindig machen zu können. Wir brauchen sie dort, wo es an geeigneten Pflegefamilien in genügender Zahl fehlt, wie vielfach in Großstädten und Diasporaorten. Sie ist wünschenswert, wenn das Kind einer besonders sachkundigen Erziehung in körperlicher oder geistiger Hinsicht bedarf. Die reicheren Erfahrungen und Hilfsmittel einer gut geleiteten Anstalt bieten hier meist bessere Gewähr. Tatsächlich ist denn auch eine große Zahl von Waisen bzw. Armenkindern usw. in Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten untergebracht. 1907 zählte man unter deren Insassen allein über 100 000 Vaterwaisen, von denen über 40 000 Bollwaisen waren. Angesichts der gesteigerten Ansprüche der Kriegszeiten liegt deshalb die Frage nahe, ob unsere Waisenhäuser dem Bedürfnis gewachsen sind. Was hierbei unsere katholischen Waisenhäuser angeht, so genügten sie im großen und ganzen zu Friedenszeiten dem Bedürfnis. Nach Erhebungen, die der Caritasverband kurz vor Kriegsausbruch veranstaltet hatte und die größtenteils noch beantwortet wurden, dürfte das katholische Deutschland zurzeit etwas über 700 Erziehungsanstalten mit ausgesprochen katholischem Charakter, einschließlich der Fürsorgeanstalten, besitzen. Die Zahl der Zöglinge dieser Anstalten beträgt ungefähr 50 000, von denen etwa über ein Fünftel Fürsorge- bzw. Zwangszöglinge sein werden. Ein Bedürfnis für neue Anstalten zeigte sich hauptsächlich in Großberlin, vielfach aber auch im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. In beiden Fällen bieten wirtschaftliche Lage und gesellschaftliche Schichtung der Bevölkerung eine genügende Erklärung. Von den übrigen Landesteilen läßt besonders die Provinz Posen einen gewissen Notstand erkennen, der sich unter den neuen Verhältnissen indessen leichter heben lassen wird. Oft könnte durch Aufhebung der Aufnahmebeschränkung auf einen engen Kreis ein Ausgleich zwischen einzelnen Gegenden geschaffen werden. Es ist zu wünschen, daß hier namentlich in den Kriegszeiten jede mögliche Erleichterung gewährt werde. Die Gründung neuer Häuser nur mit Rücksicht auf die Kriegswaisen scheint weniger ratsam. Denn die Kriegswaisennot wird sich im Lauf der Jahre immer mehr beheben, ein Haus dagegen ist eine dauernde Einrichtung. Weit besser ist es, durch Stiftung von Freiplätzen und anderweitige Zuwendungen die bestehenden Waisenhäuser kräftig zu unterstützen. Mußten doch schon im Frieden, selbst in wohlhabenden katholischen Städten, Kinder abgewiesen werden nicht wegen Überfüllung, sondern aus Mangel an Mitteln! Dagegen wäre es zu begrüßen, wenn

die Opferwilligkeit des Krieges eine Reihe von Unternehmungen fördern würde, die zwar nicht ausschließlich der Waisenpflege dienen, aber für diese doch von besonderer Bedeutung sind. Hierher gehören z. B. Zufluchtsheime für sofortige Unterbringung obdachloser und gefährdeter Kinder und Jugendlicher, Heime für jugendliche Arbeiter bzw. Lehrlinge und Gesellen. Selbstverständlich ist in jedem Einzelfall Bedürfnis und Lebensfähigkeit eingehend zu prüfen.

Sollen aber unsere bestehenden Anstalten im wesentlichen der Lage gewachsen sein, dann müssen die weitesten Kreise behilflich sein, die genügende Zahl von Pflegefamilien zu stellen, die bereit sind, ein Waisenkind, und wenn es auch nicht gerade immer ein „Kriegswaisenkind“ wäre, aufzunehmen. Schon lange waren ja eine Reihe von Vereinen in dieser Hinsicht tätig. An ihrer Spitze steht wohl nach Bedeutung und Erfolg das Sераphische Liebeswerk von Alttötting und Ehrenbreitstein. Vorzüglich wurde neuerdings unter Leitung von Professor Reeb die gesamte caritative Jugendfürsorge in ganz Bayern organisiert. Ähnlich wirkt seit Jahren der westfälische Erziehungsverein unter Domkapitular Bartels. In den Städten haben die Vinzenz- und Elisabethenvereine großen Anteil an diesen Arbeiten. Für die bereits gefährdete Jugend kommen die ungemein tätigen Fürsorgevereine für Frauen, Mädchen und Kinder in Betracht, seit einiger Zeit auch die Männerfürsorgevereine, die vielfach gemeinsam mit den Vinzenzvereinen tätig sind. Die Kriegszeit legt die Hoffnung nahe, daß sich recht viele Türen den Waisen und Verlassenen öffnen werden. Hat doch der rauhe Kampf so mancher Mutter Sohn hinweggerafft, so manchem Vater seinen Stab und Stolz geraubt. Es sei auch besonders hingewiesen auf die Annahme größerer Kinder in Lehr- und Dienststellen, aber mit Anschluß an die Familie.

Trennung von den Kindern ist jedoch nach dem Verlust des Vaters für die Mutter doppelt hart. Von Doppelwaisen abgesehen, wird man deshalb die Mutter möglichst bei den Kindern zu halten und mit allen Mitteln einer Trennung vorzubeugen suchen. Hier finden nicht nur unsere Frauenvereine, all die genannten Fürsorgevereine ein reiches Feld, sondern auch vorzüglich unsere katholischen Standesvereine. Es wäre gewiß freudig zu begrüßen, wenn der alte Zunftgedanke wieder lebendiger würde, daß die Berufsgenossen sich um die Wittwen und Waisen der Verstorbenen bekümmern. Eine Erinnerung an diesen Gedanken findet sich z. B. im Berliner Gesellenverein, dessen Waisenspfleger für die Kinder ver-

florbener Berufskollegen Sorge tragen, regelmäßig die Familien besuchen, und wo es not tut, auch unterstützen. Eine solche Standespflege vermeidet, vom Seelsorgsbesuch abgesehen, am ehesten all das Peinliche, das sonst solchen Besuchen und Hilfen leicht anhaftet. Vielfach wird es sich dabei um Übernahme einer Pfllegschaft handeln, die, wo es notwendig erscheint, auch für die Dauer der Abwesenheit des Vaters bestellt werden kann.

Zur Familienpflege muß ergänzend, anregend, helfend die Tätigkeit der Schule, und wo es geboten erscheint, auch der Bewahrschulen und Kinderhorte treten. Eine Aufgabe von ganz besonderer Bedeutung fällt der Jugendpflege zu, da die heranwachsende Jugend naturgemäß den Vater am meisten missen wird. Seine Stelle bei der einer starken Leitung bedürftigen männlichen Jugend zu vertreten, ist der Jugendpräsident in hervorragendem Maße geeignet und berufen.

Wenn alle diese Kräfte in einem Geist zusammenwirken, dann braucht uns um die Zukunft der jungen Generation nicht zu bangen, mag auch manch Vaterauge sich für immer geschlossen haben. Dieser Geist aber, der alle eint, muß der Geist eines kernhaften, opferstarken Christentums sein, so wie er sich mit urwüchsiger Wucht in diesem Kriege Bahn brach. Mögen die hellen Scharen unserer jungen Krieger, die zu den heiligen Sakramenten strömten und strömen, allen Stellen beweisen, daß unsere wehrhafte Jugend keine „religiöse Schonzeit“ kennt, daß sie die Quellen ihrer Kraft besser kennt als jene, die ängstlich bemüht waren, sie in der Fortbildungsschule vor religiöser Beeinflussung zu schützen. Für die Waisenspflege aber gewinnt dieser Geist doppelte Bedeutung. Denn Waisen eine vollwertige religiöse Erziehung vorenthalten hieße sie, die den Vater auf Erden verloren, auch noch des Vaters im Himmel berauben.

Constantin Koppel S. J.